

Hersteller:

Morlo GmbH
Industriestraße 2a
66386 St. Ingbert
Deutschland

Produkt:

Wein- und Sektkapseln
(PVC-, PET-, Aluminium- und Aluminium-Verbundkapseln)

Diese Erklärung gilt für alle von Morlo GmbH hergestellten Wein- und Sektkapseln der genannten Materialgruppen im Lieferzeitraum 2026.

EU-Konformitätserklärung

Als Hersteller der oben genannten Verpackungen erklären wir in alleiniger Verantwortung, dass die genannten Produkte den **zum jeweiligen Lieferzeitpunkt anwendbaren Anforderungen** der **Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)** entsprechen.

Die Konformitätsbewertung erfolgt auf Grundlage

- **der technischen Produktspezifikationen,**
- **der Materialdatenblätter,**
- **der Sicherheitsdatenblätter,**
- **der Konformitäts- und Stoffinformationen unserer Vorlieferanten,**
- **sowie der internen technischen Bewertung der Morlo GmbH.**

Die vollständige technische Dokumentation wird entsprechend den Anforderungen der Verordnung intern vorgehalten und fortlaufend aktualisiert.

Bewertung der anwendbaren Anforderungen gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)**Artikel 5 – Stoffbeschränkungen**

Die verwendeten Materialien erfüllen nach dem derzeitigen Stand unserer technischen Dokumentation die Anforderungen des Artikels 5 PPWR.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Lieferantenerklärungen, Materialspezifikationen und regulatorischen Nachweise.

Nach den uns vorliegenden Informationen gilt insbesondere:

- die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom überschreitet den Grenzwert von 100 mg/kg nicht,
- die Anforderungen der REACH-Verordnung werden eingehalten,
- Stoffe der aktuellen SVHC-Kandidatenliste werden oberhalb der geltenden Grenzwerte nicht eingesetzt bzw. nicht bewusst zugesetzt,
- soweit auf die jeweilige Verpackung anwendbar, werden keine PFAS absichtlich zugesetzt.

Artikel 6 – Recyclingfähigkeit

Die Verpackungen bestehen je nach Ausführung aus PVC, PET, Aluminium oder Aluminium-Verbundmaterialien.

Die Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt nach dem derzeit verfügbaren Stand der Technik.

Eine verbindliche Einstufung in die zukünftigen Recyclingklassen gemäß PPWR ist derzeit noch nicht vollständig möglich, da die hierfür erforderlichen harmonisierten Bewertungsmethoden und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Erklärung noch nicht vollständig vorliegen.

Artikel 7 – Mindestanteil an Rezyklat

Nach den derzeit vorliegenden Lieferantenerklärungen enthalten die eingesetzten Hauptmaterialien keinen Post-Consumer-Rezyklatanteil (PCR), soweit für die jeweilige Materialkomponente angegeben.

Sollten künftig Rezyklatanteile eingesetzt werden oder sich gesetzliche Anforderungen ändern, wird diese Erklärung entsprechend aktualisiert.

Artikel 8 – Kennzeichnung zur Materialidentifizierung

Die Anforderungen des Artikels 8 werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

Soweit hierfür weitere harmonisierte Kennzeichnungsvorgaben oder Durchführungsrechtsakte erforderlich sind, erfolgt die Umsetzung nach deren Inkrafttreten.

Artikel 9 – Kompostierbarkeit

Die genannten Verpackungen sind nicht als kompostierbare Verpackungen ausgelegt.

Die Anforderungen des Artikels 9 sind daher für diese Produkte derzeit nicht einschlägig.

Artikel 10 – Verpackungsminimierung

Die Verpackungen werden entsprechend ihrem Verwendungszweck so ausgelegt, dass Materialeinsatz, Produktschutz und Funktionalität in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Artikel 11 – Wiederverwendung

Die genannten Verpackungen sind Einwegverpackungen.

Eine Wiederverwendung im Sinne der PPWR ist für diese Produktgruppe nicht vorgesehen.

Artikel 12 – Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Verpackungen erfolgt entsprechend den jeweils anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40.

Soweit Kennzeichnungspflichten nach Artikel 12 für die genannten Verpackungen bereits anwendbar sind, werden diese umgesetzt.

Für einzelne Kennzeichnungselemente – insbesondere hinsichtlich harmonisierter Materialkennzeichnungen, digitaler Datenträger (z. B. QR-Codes) oder weiterer durch Durchführungsrechtsakte zu konkretisierender Anforderungen – liegen zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Erklärung noch nicht sämtliche verbindlichen technischen Vorgaben der Europäischen Kommission vor.

Nach Veröffentlichung entsprechender Vorgaben werden die betroffenen Verpackungen und diese Erklärung erforderlichenfalls angepasst.

Artikel 38 – Konformitätsbewertung und EU-Konformitätserklärung

Die Konformitätsbewertung wurde durch die Morlo GmbH auf Grundlage der verfügbaren technischen Unterlagen durchgeführt.

Hierzu gehören insbesondere:

- **technische Produktspezifikationen,**
- **Materialdatenblätter,**
- **Sicherheitsdatenblätter,**
- **Lieferantenerklärungen,**
- **regulatorische Nachweise (u. a. REACH, SVHC, PFAS und Schwermetalle),**
- **sowie die interne technische Bewertung der Morlo GmbH.**

Die vollständige technische Dokumentation wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen intern vorgehalten und fortlaufend aktualisiert.

Schlussbestimmung

Diese Konformitätserklärung gibt den Stand der technischen und rechtlichen Bewertung zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung wieder.

Sie wird überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert, insbesondere bei

- **Änderungen der Verordnung (EU) 2025/40,**
- **Veröffentlichung neuer delegierter oder Durchführungsrechtsakte,**
- **Veröffentlichung harmonisierter Normen,**
- **Änderungen der eingesetzten Materialien oder Rohstoffe,**
- **neuen Erkenntnissen aus Lieferantenerklärungen oder technischen Bewertungen.**

Joel Jest
Geschäftsführer